

Stiftungsverfassung
der
„Europäischen Akademie der Arbeit
in der Universität Frankfurt am Main“

in Kraft getreten am 30. Juni 2025

(Auszug aus der Stiftungsverfassung)

Präambel

Die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main ist als erste deutsche Hochschule für das „Volk der Arbeit“ am 1. Mai 1921 ins Leben getreten. Die damalige Gründung erfolgte in Anerkennung einer Unterstützung, die die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Universität Frankfurt am Main geleistet haben.

Im Jahre 1933 wurde die „Akademie der Arbeit“ aufgelöst und im Jahre 1946 wieder ins Leben gerufen. Das Land Hessen und der Deutsche Gewerkschaftsbund errichteten 1951 die Akademie der Arbeit als Stiftung. Im Jahre 2009 wurde der Name in „Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main“ geändert.

Die Akademie der Arbeit ermöglicht eine Ausbildung auf akademischem Niveau – auch ohne Hochschulzugangsberechtigung – und verfolgt dabei inhaltlich einen arbeitnehmer/arbeitnehmerinnen orientierten Fokus. Die IG Metall hat in enger Zusammenarbeit mit dem DGB, dem Land Hessen, der Stadt Frankfurt am Main und der Universität Frankfurt am Main ein Konzept zur Weiterentwicklung und Stärkung der Europäischen Akademie der Arbeit auf den Weg gebracht. Ziel der Weiterentwicklung war und ist es, die Europäische Akademie der Arbeit in ihrer Rolle als Ausbildungsstätte für den gewerkschaftlichen Nachwuchs zu stärken. Dazu besteht eine enge Kooperation mit der Academy of Labour und der University of Labour. Zudem wurde ein Haus des sozialen Dialogs und der arbeitnehmer/arbeitnehmerinnen orientierten Lehre und Forschung unter dem Label „House of Labour“ errichtet, das seit Herbst 2019 von allen drei Organisationen genutzt wird und in dem die Stiftung ihren Lehrauftrag mit moderner technischer Ausstattung und mit zeitgemäßen modularen Unterrichtsformen durchführen und ihren Stiftungszweck in Gegenwart und Zukunft weiter erfüllen kann.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main“ (kurz genannt: Europäische Akademie der Arbeit).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist es, staatsbürgerliche sowie berufliche Bildung von Erwerbstätigen zu ermöglichen und zu fördern. Die Stiftung fördert die Wissenschaft und Forschung, Volksbildung und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Durchführung von Studiengängen und weiteren Bildungsprogrammen sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen, um Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für ihre Aufgaben in den Gewerkschaften, Betrieben, Unternehmen, Genossenschaften, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens auszubilden,
 - die Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Mitbestimmung im nationalen wie internationalen Kontext und des sozialen Dialoges und die Betreuung einer arbeitnehmer/arbeitnehmerinnen orientierten Lehre und Forschung,
 - die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zwecks Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Von der Zugehörigkeit einer Organisation darf die Aufnahme von Hörern/Hörerinnen in die Europäische Akademie der Arbeit nicht abhängig gemacht werden.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen erhalten vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. (2) keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben selbst, ggf. unter Einschaltung von Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (6) Die Stiftung kann Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig und dem Stiftungszweck zuträglich ist.

§ 5 Stiftungsorgan und dessen Mitglieder

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen, soweit die Ertragssituation der Stiftung dies zulässt. In einer Geschäftsordnung kann Näheres hierzu geregelt werden. Für die Organtätigkeit des/der Leiters/Leiterin der Europäischen Akademie der Arbeit kann abweichend von Satz 1 auch eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Organmitglieder haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin anzuwenden.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das jeweilige Mitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben dritte Personen, auch gegen eine nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessene Vergütung, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Folgende 14 Mitglieder werden in den Vorstand entsandt:

- a) 3 Vertretungen der Hessischen Landesregierung (je einer Vertretung des für Soziales, Wissenschaft und Finanzen zuständigen Ressorts),
- b) 1 Mitglied des Präsidiums der Goethe-Universität Frankfurt am Main,
- c) der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main oder eine von ihm/ihr entsandte Vertretung,
- d) 5 Mitglieder, die der Deutsche Gewerkschaftsbund ernennt,
- e) 3 Vertretungen der Studenten/Studentinnenschaft des jeweiligen Lehrgangs der Europäischen Akademie der Arbeit, die auf Vorschlag der Hörer/Hörerinnenversammlung für die Dauer des Studiums in den Vorstand berufen werden,
- f) 1 Vertretung der Lehrkräfte der Europäischen Akademie der Arbeit.

(Ende des Auszugs)